

Regierung von Niederbayern



Regierung von Niederbayern Postfach - 84023 Landshut

Empfangsbekanntnis

AWV Isar-Inn
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden
Karl-Rolle-Straße 43
84307 Eggenfelden

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
55.1-8156-2-5
Herr Schmalzbauer

Telefon
E-Mail
+49 (871) 808-18 21
thomas.schmalzbauer@reg-nb.bayern.de

Telefax
+49 (871) 808-18 59

Landshut,
01.07.2019

Kreislaufwirtschaftsgesetz und Deponieverordnung

Deponie Asbach

Hier: Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Deponiegasbehandlungsanlage (CHC 10-System) der Firma LAMDA Gesellschaft für Gastechnik mbH

Anlage

- 1 Empfangsbekanntnis g. R.
- 1 Ordner Antragsunterlagen mit Plangenehmigungsvermerk
- 1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Niederbayern erlässt folgende

Plangenehmigung:

I. Plangenehmigung

1. Der Plan des Abfallwirtschaftsverbandes Isar-Inn zur wesentlichen Änderung der Deponie Asbach durch die Errichtung und den Betrieb einer Deponiegasbehandlungsanlage (CHC 10-System) wird nach Maßgabe der nachfolgend bezeichneten Planunterlagen und mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Der Betreiber wird gemäß § 6 der 5. BImSchV von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten befreit.

Hauptgebäude
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Ämtergebäude
Gestütstraße 10
84028 Landshut

Münchner Tor
Innere Münchener Str. 2
84028 Landshut

Telefon
+49 871 808-01

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Fr: 08:30 - 11:45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel
zum Hauptgebäude
zum Ämtergebäude
zum Münchner Tor

☺ 2, 3, 5, 6, 7, 14
☺ 3, 5, 6, 7, 14
☺ 1, 7, 10

(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)
(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)
(Haltestelle Grätzberg / Grieserwiese)

Telefax
+49 871 808-1002

Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

2. Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslageplan 1 : 25.000 und Lageplan 1: 5.000
- Auszüge Liegenschaftskataster 1 :1.000 und 1 : 2.000 mit Flurstücks- und Eigentumsnachweis
- Anlagendatenblatt CHC 10
- Betriebsanleitung CHC 10
- Eigenerklärung Emissionsverhalten
- Technischer Bericht zur Sicherheitstechnischen Prüfung
- Ex-Schutz-Dokument mit R + I-Schema und Ex-Zonen-Plan
- Bericht zur Emissionsmessung CHC 10
- Rohgasanalysen von 2014 und 2018
- Schreiben UBA vom 18.04.2007
- Aufstellungsplan
- Prüfkatalog standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG
- Antrag auf Ausnahme gem. § 6 der 5. BImSchV

Die genehmigten Unterlagen tragen den Plangenehmigungsvermerk der Regierung von Niederbayern vom 01.07.2019. Sie sind Bestandteil dieser Plangenehmigung.

II. Nebenbestimmungen

1.0 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den vorgelegten Planunterlagen zu erfolgen.

1.1. Für die Inbetriebnahme und den späteren Betrieb der gesamten Entgasungsanlage ist eine verantwortliche Person sowie deren Stellvertreter zu benennen, die in die Bedienung der Anlage einzuweisen sind.

1.2. Der Kohlenwasserstoff-Konverter LAMBDA CHC 10 ist standsicher und so aufzustellen, dass ein ungestörter Abtransport der Abgase möglichst in die freie Luftströmung sichergestellt ist. Eine Überdachung der Kaminmündungen ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall können Deflektoren aufgesetzt werden.

1.3. Die ordnungsgemäße Montage und Aufstellung der Schwachgasbehandlungsanlage ist durch die Fa. LAMBDA vor Inbetriebnahme zu bestätigen.

1.4 Längere Ausfall- und Stillstandzeiten der CHC-Anlage über mehrere Tage sind zu vermeiden, dem LfU zeitnah mitzuteilen und im Rahmen des Deponiejahresberichtes zu dokumentieren. Ein Ausfall der CHC-Anlage (> 3 Wochen) ist durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit dem Hersteller zu vermeiden; ggf. ist eine Ersatzanlage einzusetzen.

1.5. Eine längerfristige oder endgültige Stilllegung des LAMBDA CHC 10, z.B. bei starkem Rückgang des Methangehaltes im Deponiegas, hat im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern und dem LfU zu erfolgen.

2. Bauliche Anforderungen

2.1. Der Kohlenwasserstoff-Konverter LAMBDA CHC 10 muss mit Innenverbrennung und optimierter Verbrennungstechnik (Steuerung des Brennstoff-Luftgemisches, Isolierung der Brennraumwand zur Vergleichmäßigung des Temperaturbildes etc.) ausgestattet sein.

2.2. Zum Erreichen konstanter Emissionsverhältnisse, auch bei Volumenstrom- oder Heizwert-schwankungen, sind Gasregelstrecken vorzusehen, die eine automatische Regelung des optimalen Gas-/Luftgemisches sicherstellen. Die Brennraumdimensionierung muss gewährleisten, dass auch bei maximalem Deponiegasanfall das Flammenende unterhalb der Brennraumoberkante liegt.

2.3. Der LAMBDA CHC 10 ist mit einem Betriebsstundenzähler auszurüsten.

2.4. Die Kaminhöhe darf 7 m nicht unterschreiten.

3. Betrieb

3.1. Die Abgastemperatur ab Flammenspitze hat gem. Ziff. 5.4.8.1a.2.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) mindestens 1.000 °C zu betragen.

3.2. Für den Betrieb des LAMBDA CHC sind die von Seiten des Herstellers empfohlenen Randbedingungen für Methangehalt, Gasmenge und Flammtemperatur zu beachten.

3.3. Beim Betrieb der Anlage sind folgende Emissionswerte im Abgas des CHC-Konverters einzuhalten und entsprechend Nebenbestimmung 4 zu überwachen:

- - Emissionsminderungsgrad für organische Stoffe, bezogen auf Gesamtkohlenstoff > 99,9 %
- - Kohlenstoffmonoxid < 100 mg/m³
- - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als NO₂ < 0,10 g/m³

Der Emissionswert für CO und NO₂ bezieht sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff von 3 % im trockenen Abgas unter Normbedingungen (273 K, 1013 hPa). Die Entgasungsanlage ist so auszulegen, dass sie auch im Teillastbereich die genannten Anforderungen erfüllt.

3.4. Die Entgasungsanlage muss beim Entstehen von explosionsfähigen Gasgemischen automatisch abschalten.

3.5. Der Gasdurchsatz, der Methan- und Sauerstoffgehalt sowie die Flammentemperatur des Kohlenwasserstoff-Konverters sind mit kontinuierlich registrierenden Messgeräten zu erfassen.

Diese sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen (mindestens einmal pro Quartal). Die Messpunkte der Verbrennungstemperatur sind am Ende der Verweilstrecke zu positionieren.

3.6. Folgende tragbare Messgeräte zur Eigenkontrolle der Entgasungsanlage sind betriebsbereit vorzuhalten, einzusetzen und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen:

- Methan- und Sauerstoffmessgerät
- Anemometer (Durchflussbestimmung)
- Manometer

3.7. Die durchgeführten Gasmessungen, Prüfungs- und Wartungsarbeiten an der Anlage sowie besondere Vorkommnisse und deren Behebung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Die wesentlichen Punkte sind in den Jahresbericht der Deponie zu übernehmen.

3.8. Nach Sicherheitsabschaltung des LAMDA CHC 10 (z. B. bei Abschaltung durch Erreichen des anlageninternen Ex-Schutz-Bereiches) ist durch den Betreiber ein schnellstmöglicher Neustart der Anlage durchzuführen, um eine geordnete Entgasung der Deponie sicherzustellen.

3.9. Die sicherheitstechnische Wiederholungsprüfung des LAMBDA CHC 10 ist alle 3 Jahre durch eine befähigte Person i. S. der BetrSichV und TRBS 1203 durchzuführen. Dies gilt auch bei Umstellung oder Erweiterung der Anlage.

3.10. Das Brennergewebe des CHC-Konverters ist im Rahmen der Wartung zu kontrollieren. Bei Feststellung von Betriebsstörungen des Brenners durch z. B. Beschädigung, Verschmutzung, Blockierung, Ablagerung von Eis/Schnee etc. sind diese durch den Betreiber zu beheben und es sind ggf. weitergehende Maßnahmen einzuleiten (z. B. Pilotbrenner gegen Vereisung).

3.11 Auf Störungen im Betrieb, die insbesondere zu Überschreitungen der Emissionsgrenzwerte bzw. Unterschreitung der Verbrennungstemperatur oder des Abscheidegrads führen können, muss das Bedienpersonal über eine automatische Modulsteuerung durch Störmeldung (optische und akustische Signale) unverzüglich aufmerksam gemacht werden.

Befindet sich kein Betriebspersonal vor Ort, sind die Störungsmeldungen so weiterzuleiten, dass unverzüglich entsprechende Gegenmaßnahmen getroffen werden können. Datum und Ursache der Betriebsstörung und die getroffenen Abhilfemaßnahmen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und vom Betriebsverantwortlichen abzuzeichnen.

4. Überwachung der Emissionswerte / Messung und Überwachung durch Messstelle nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

4.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des Kohlenwasserstoffkonverters, ist durch Messungen von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen, dass im Abgas die unter Ziff. 3.1 und 3.3 festgelegten Vorgaben eingehalten werden.

Diese Messungen sind turnusmäßig jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.

4.2 Die Vorgaben der Ziff. 3.1 und 3.3 gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die dort genannten Anforderungen erfüllt.

4.3 Im Rahmen der unter Ziff. 4.1 genannten Messungen sind durch die Messstelle nach § 29b BImSchG durch Verbrennungsrechnung auf Basis der Rohgasanalysen des Deponiegases die gasförmigen anorganischen Stoffe nach Nr. 5.2.4 der TA Luft (Chlorwasserstoff, Fluorwasserstoff und Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid) ermitteln zu lassen.

Hinweis: Die berechneten Werte sind auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im trockenen Abgas von 3 % zu beziehen. Weiterhin ist in diesem Rahmen auch das Verhältnis Verbrennungsluft zu Deponiegas (Lambda-Wert) zu ermitteln.

4.4 Die Berichte über die Ergebnisse der Messungen nach Ziff. 4.1 bzw. Ermittlungen nach Ziff. 4.3 sind unverzüglich nach Erhalt, spätestens aber acht Wochen nach dem Tag der Messung, der Regierung von Niederbayern sowie dem LfU vorzulegen.

5. Lärmschutz

5.1. Die Anlage ist nach den Anforderungen der TA Lärm (s. GMBL, S 503 v. 26.08.1998) zu betreiben.

5.2. Der zeitlich gemittelte Schalleistungspegel LWA der CHC-Anlage darf 92 dB(A) nicht überschreiten.

6. Abfallwirtschaft

6.1 Die Hochtemperaturfackel und die Verdichterstation sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Regierung von Niederbayern ist ein Nachweis hierüber vorzulegen.

6.2 Beim Umbau anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

7. Auflagenvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten. Änderungen bleiben vorbehalten, wenn sich Veränderungen des Sachverhalts, der Rechtslage, der technischen Regeln oder neue wissenschaftliche Erkenntnisse ergeben.

III. Kosten

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 7.612 € erhoben.

Teil 2: Begründung

Beschreibung des Vorhabens

Die Deponie Asbach wird seit 1976 befüllt und untergliedert sich in die Bauabschnitte BA I, II, III, IV a und IV b. Seit 1994 werden keine unvorbehandelten organischen Abfälle mehr abgelagert.

Die Deponiegaserfassung erfolgt derzeit über ein aktives Entgasungssystem bestehend aus 46 Gaskollektoren bzw. Gaspegeln und 2 Horizontaldränagen, die an sechs Mess- und Regelstationen zusammengefasst sind. Die Mess- und Regelstationen sind über Gasansaugleitungen mit der Verdichterstation verbunden. Aktuell wird das Deponiegas mittels einer Hochtemperaturfackel mit einer thermischen Leistung von 500 kW entsorgt. Auf Grund der rückläufigen Deponiegas mengen möchte der AVV Isar-Inn die Aktiventgasung den aktuellen Gegebenheiten anpassen und ersetzt die bestehende Anlage (Verdichter und Fackel) durch eine Schwachgasbehandlungsanlage der Fa. LAMDA Gesellschaft für Gastechnik mbH. Hierdurch soll ein weitgehend kontinuierlicher Betrieb der Aktiventgasung sichergestellt werden.

Der in einem Container als Kompaktanlage konzipierte CHC 10 wird an Ort und Stelle der bestehenden Verdichterstation der Fackel, die zuvor demontiert wird, errichtet. Außer Betrieb genommen werden die bestehende Gasverdichterstation und die Fackel. Nicht mehr erforderliche Einbauten werden rückgebaut. Die Funktionsweise und technischen Daten des CHC Konverter 10 der Fa. LAMBDA sind den Antragsunterlagen beigelegt. Die Behandlungsanlage wird als Stand der Technik anerkannt.

In Ziffer 4 des A & U-Erläuterungsberichtes werden Angaben zu den Emissionen luftfremder Stoffe, Abgaserfassung und Abgasableitung gemacht sowie in Ziffer 5 die Auswirkungen auf sonstige Schutzgüter (Lärm- u. Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen) dargestellt. Nach Angaben des Herstellers zu den Lärmemissionen, ist in 150 m Entfernung von der Anlage mit einem Schalldruckpegel von weniger als 40 dB (A) zu rechnen.

Die Anlagensicherheit wurde durch die Vorlage des allgemein für den CHC 10 gültigen Berichtes zur sicherheitstechnischen Prüfung (Anlage 6) sowie eines Ex-Schutz-Dokumentes (Anlage 7) belegt.

Verfahren

Rechtsgrundlagen für das Verfahren sind §§ 35 Abs. 2 und 3, 35 Abs. 4 KrWG. Die Errichtung und der Betrieb der Schwachgasfackel stellen eine nach dem BImSchG zu genehmigende Anlage dar (Ziff. 8.1.3 der 4. BImSchV). Die Änderung der bestehenden Anlage sowie der Betrieb der Anlage stellen gleichzeitig eine wesentliche Änderung des Deponiebetriebs im Sinne des § 35 Abs. 2 KrWG dar. Für die Zulassung der Maßnahme ist daher ein abfallrechtliches Gestattungsverfahren (§ 35 Abs. 2 und 3 KrWG) erforderlich.

Gemäß §§ 74 Abs. 6 Satz 2, 75 Abs. 1 Halbsatz 2 VwVfG schließt die Plangenehmigung die erforderliche Genehmigung nach dem BImSchG mit ein.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Plangenehmigung gemäß § 36 Abs. 1 und 2 KrWG sowie § 6 BImSchG liegen vor.

Nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG darf eine abfallrechtliche Plangenehmigung nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere a) Gefahren für die in § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und b) Vorsorge gegen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird und c) Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Schutzgüter im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG sind

- die menschliche Gesundheit,
- Tiere und Pflanzen,
- Gewässer und Boden,
- Schutz vor relevanten Luftverunreinigungen oder erheblichem Lärm,
- Belange der Raumordnung und der Landesplanung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus und schließlich
- die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Diese regelbeispielhafte Aufzählung schließt auch die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG mit ein.

Nach dem Maßstab der praktischen Vernunft und unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch die hier zu beurteilende Planung nicht zu erwarten. Der Maßstab der praktischen Vernunft genügt den Anforderungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 KrWG.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG sowie Nr. 8.1.3 der Anlage 1 zum UVPG besteht nicht, da die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Hierfür war eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen. Die in Nr. 2.3 genannten Gebiete werden nicht betroffen, da sich nicht im Einwirkungsbereich der Anlage befinden. Zugrunde gelegt wurde dabei der 50fache Radius bezogen auf die beantragte reduzierte Kaminhöhe (7 m).

Der Einwirkungsbereich der Anlage wurde mit 50mal tatsächliche Höhe der Fackel angegeben. Auszugehen war vorliegend daher von der reduzierten Kaminhöhe von 7 m. Das nächstgelegene ist das Biotop „Erlensumpf in Quellgebiet am Embach“. Der Abstand zum Flurstück der De-

ponie beträgt ca. 300 – 310 m. Der Abstand zum konkreten Standort der Anlage beträgt allerdings mehr als 350 m; die Fläche befindet sich damit nicht mehr im Einwirkungsbereich der Anlage.

§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG stellt zudem darauf ab, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Dies ist nicht der Fall. Es handelt sich um eine Anlage nach dem Stand der Technik. Die bisherigen Umweltauswirkungen werden durch die Änderung nicht verstärkt.

Es ist daher nur auf die Schutzgüter i. S. v. § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG einzugehen.

Anhaltspunkte für das Vorliegen von eine Genehmigung ausschließenden Gründen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 KrWG sind nicht ersichtlich. Gleiches gilt für die in § 36 Abs. 2 KrWG genannten Gründe.

Nach dem Ergebnis des durchgeführten Genehmigungsverfahrens liegen zwingende Versagungsgründe gemäß § 36 Abs. 1 KrWG nicht vor. Durch die festgelegten Auflagen wird sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit (§ 36 Abs. 1 Ziff. 1 KrWG) kommt. Insbesondere ist sichergestellt, dass Gefahren im Sinn von § 15 Abs. 2 Satz 2 KrWG (§ 36 Abs. 1 a KrWG) nicht hervorgerufen werden.

Die Anlagensicherheit wurde durch die Vorlage des allgemein für den CHC 10 gültigen Berichts zur sicherheitstechnischen Prüfung sowie eines Ex-Schutz-Dokumentes belegt.

Die Mindest-Kaminhöhe muss nach TA Luft grundsätzlich mindestens 10 m über Erdgleiche betragen. Eine Unterschreitung der Mindestschornsteinhöhe ist im vorliegenden Fall aus depofachlicher Sicht unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten möglich.

Die Ausnahme nach § 6 der 5. BImSchV konnte erteilt werden. Danach hat die zuständige Behörde auf Antrag den Betreiber einer Anlage im Sinne des § 1 von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten zu befreien, wenn die Bestellung im Einzelfall aus den in § 53 Abs. 1 Satz 1 und § 58a Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genannten Gesichtspunkten nicht erforderlich ist.

In den Antragsunterlagen werden die Gründe für die Befreiung ausreichend dargelegt.

Kosten

Gemäß Tarif-Nr. 8.I.0/13.2.1 beträgt die Höhe der Gebühren bei Investitionskosten von 139.000 € 6.500 €. Gemäß Tarif-Nr. 8.I.0/13.3 ist diese Gebühr um 1.112 € zu erhöhen, da die wesentliche Änderung die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ersetzt (Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beige-

fügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Schmalzbauer
Regierungsdirektor